

Wegweiser zur Chancenkarte (§§ 20a + 20b AufenthG)

Allgemeine Informationen

Bevor Sie sich entscheiden, eine Chancenkarte zu beantragen, befolgen Sie bitte folgende erste Schritte:

1. Sehen Sie sich die Informationen auf der [Webseite](#) an. Dort finden Sie neben allgemeinen Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland auch einen Self-Check und ein Video und sonstige Informationen zum berechtigten Personenkreis und zum Verfahren. [link zum DE und EN Video]
2. Machen Sie den Self-Check für die Chancenkarte. Bitte registrieren Sie sich nur, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Es gibt zwei Wege zur Chancenkarte:

- A. für Fachkräfte mit nachgewiesener gleichwertiger Qualifikation
- B. nach einem Punktesystem für Personen mit akademischer oder im Ausland erworbener und dort staatlich anerkannter Berufsausbildung

Grundsätzliche Hinweise

- Aktuelle Angaben zu durchschnittlichen Wartezeiten finden Sie bitte [hier](#)
- Dokumente, die nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden.
- Die Visastelle behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Zeugnisse, Diplome o. ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten sie nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück.

- Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 3 Monate, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Bitte sehen Sie von Sachstandanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen. Bitte bemühen Sie sich darum, den Antrag vollständig, also mit allen erforderlichen Dokumenten einzureichen.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen Form und Reihenfolge vorzulegen.

Checkliste Visumantrag Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen	fehlt:
<ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar des Antragsformulars vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Link) 	
<ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar des Sicherheitsfragebogens nach § 54 AufenthG (Link) 	
<ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar der Erklärung zur Erreichbarkeit und Bevollmächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Link) 	
<ul style="list-style-type: none"> • zwei biometrische Passbilder 	
<ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie des Motivationsschreibens: Es soll 	



<p>nachvollziehbar sein, für welche Arbeitsbereiche und Stellen in Deutschland Sie sich interessieren, wo Sie sich bewerben wollen und wo Sie sich in Deutschland aufhalten wollen (inklusive Angaben zu Unterkunft und sonstigem Lebensunterhalt). Und – falls zutreffend – welche Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer ausländische Berufsqualifikation Sie in Deutschland planen (in deutscher oder englischer Sprache).</p>	
<ul style="list-style-type: none">• eine Kopie selbst verfasster lückenloser Lebenslauf, insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit (in deutscher oder englischer Sprache).	
<ul style="list-style-type: none">• (Original+ Kopie) der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses. Reisepass soll eigenhändig unterschrieben sein, mit mindestens 2 komplett freien Seiten	
<ul style="list-style-type: none">• eine Kopie des Ausweises CIN• Nachweiskopie der marokkanischen Aufenthaltserlaubnis/Nachweiskopie des gewöhnlichen Aufenthalts für Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit <p>N.B. Original des Ausweises CIN oder der marokkanischen Aufenthaltserlaubnis müssen lediglich vorgezeigt werden</p>	



1. Finanzierungsnachweise:

- entweder durch aktuelle Sperrkontobestätigung mit einem monatlichen Sperrbetrag von mindestens **1.027 €** und einem Gesamtbetrag von mindestens **12.324 €**, was der Regelgültigkeitsdauer der Chancenkarte von 12 Monaten entspricht. Bitte eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig vor der Visumbeantragung. Die Antragsbearbeitung ist allein mit Vorlage eines Einzahlungs-/Überweisungsbelegs oder offizieller Eröffnungsbestätigung der Bank nicht möglich.
- und/oder durch aktuelle förmliche Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG, in der sich eine Person gegenüber der deutschen Ausländerbehörde schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (Original + Kopie)
- eine bei der Chancenkarte erlaubte Nebenbeschäftigung: Falls Sie schon eine konkrete Nebenbeschäftigung in Deutschland in Aussicht haben, können Sie dies durch einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, aus der die wöchentlichen Arbeitszeiten und der monatliche Verdienst hervorgehen (Original + Kopie).

Sofern Sie als **Fachkraft¹** im Sinne von § 18 III AufenthG gelten:

1. Qualifizierungsnachweise:

- Berufsausbildungsabschluss in Deutschland (Original + Kopie)
- **und/oder** Hochschulabschluss in Deutschland (Original + Kopie)
- **und/oder vollanerkannte** ausländische Berufsqualifikation (Original + Kopie), eine Kopie des Anerkennungsnachweises von der jeweiligen für die Anerkennung zuständigen Stelle muss mit vorgelegt werden.
- **und/oder vollanerkannter** ausländischer Hochschulabschluss (Original + Kopie).

Zu Vollanerkennungsnachweise gilt Folgendes:

entweder durch Vorlage **zweier Ausdrücke** aus der [anabin](#) [Datenbank](#). Einer soll die Anerkennung der Hochschule belegen, der zweite die der Studienrichtung, **oder durch eine Zeugnisbewertung** der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#) (ZAB), falls Ihr Hochschulabschluss in der anabin-Datenbank nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist,

- eine **Approbation** und/oder **Berufsausübungserlaubnis** der zuständigen Anerkennungsstelle bei



<p>reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, (z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste unter Bundesagentur für Arbeit oder EU-Kommission)</p> <p>Näheres zum Thema Anerkennung finden Sie unter: Anerkennung oder Anerkennung in Deutschland.</p>	
<p>Sofern Sie nicht als Fachkraft im Sinne von § 18 III AufenthG gelten:</p> <p>1. Qualifizierungsnachweise</p> <ul style="list-style-type: none">• ausländische Berufsqualifikation (Original + Kopie), mit Kopie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Bescheinigung, die belegt, dass, Ihre Ausbildung im Ausbildungsstaat staatlich vollanerkannt ist und die Ausbildungsdauer mindestens 2 Jahre beträgt.• und/oder ausländischer Hochschulabschluss (Original + Kopie), der im Hochschulabschlussstaat staatlich vollanerkannt ist. Für die staatliche Anerkennung legen sie bitte einer der folgenden Nachweise vor:• Entweder ein Ausdruck aus der anabin Datenbank, der die staatliche Anerkennung der Hochschule belegt, oder eine Zeugnisbewertung durch die	



Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen (ZAB), falls die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist

- **und/oder** Berufsabschluss einer deutschen Außenhandelskammer mit dazugehöriger Bestätigung des 'Bundesinstituts für Berufsbildung' BIBB (Originale + Kopie)

2. **Nachweise zu Sprachkenntnissen**

- Sprachzertifikat über Ihre Kenntnisse der **deutschen** Sprache – mindestens **A1!** (Original + Kopie)
- **und/oder** Zertifikat über Ihre Kenntnisse der **englischen** Sprache – mindestens **B2!** (Original + Kopie). Die Aussteller der Bescheinigung müssen von der 'Association of Language Testers in Europe' (ALTE) zertifiziert sein; alternativ wird auch der 'Test of English as a Foreign Language' (TOEFL) akzeptiert.

3. **Ergebnis Ausdruck des Self-Check Tests**

Hinweis: Die oben genannten Dokumente sind auch für die Berechnung der Punktzahl für die Chancenkarte relevant! So können Sie für Deutsch- und Englischkenntnisse auf bestimmten Niveaus Punkte erhalten, ebenso für eine



**Teilanerkennung Ihrer ausländischen
Berufsqualifikation.**

**Zusätzliche Punkte für die Chancenkarte
können Sie anhand folgender Nachweise
sammeln:**

- Nachweise zu **fünf jähriger** Berufserfahrung in den letzten **sieben Jahren** sofern Ihre Berufserfahrung einen Bezug zu Ihrer Berufsqualifikation hat (in Betracht kommende Nachweise können beispielweise Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, usw.)
- Wenn Sie sich innerhalb der vergangenen 5 Jahre mindestens 6 Monate lang ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (schengenrechtliche Kurzaufenthalte zählen nicht dazu!), weisen Sie dies bitte durch geeignete Dokumente nach, z.B. durch:
 - ungekündigte Mietverträge
 - Arbeitsverhältnisse, Dienstleistungsverträge, usw.
 - Pässe mit Visa und Einreisestempeln
 - Möchte Ihr(e) Ehepartner(in)/Lebenspartner(in)



<p>ebenfalls eine Chancenkarte beantragen – oder hat sie sogar schon – und dann gemeinsam mit Ihnen nach Deutschland einreisen? Wenn ja, dann kann eine(r) von Ihnen 1 zusätzlichen Punkt für die Chancenkarte sammeln. Falls zutreffend, legen Sie dann bitte auch einen entsprechenden Nachweis für den Chancenkarten-Antrag Ihrer/Ihres Ehepartners (in) / Lebenspartner(in) vor.</p> <p>Einzelheiten zu den erreichbaren Punktzahlen finden Sie bitte unter Punkten-System</p>	
<p>Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Incoming-Krankenversicherung für langfristiges Nationales Visum mit Geltung im gesamten Schengenraum und gültig für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Chancenkarte gültig ist (d. h. für ein Jahr)	
<p>Visumgebühr in Höhe von 75,-€. Zahlbar in MAD</p>	
<p>Vollständigkeit</p> <p>Der Antrag ist vollständig:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen</p>	

Erklärung bei Unvollständigkeit:

Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen.

Ort, Datum, Unterschrift

¹ Sie gelten als Fachkraft im Sinne von § 18 III AufenthG, wenn Sie mindestens über einer der folgenden Qualifikation verfügen:

- (1) deutscher Berufsausbildungsabschluss
- (2) deutscher Hochschulabschluss
- (3) in Deutschland vollanerkannter ausländischer Berufsausbildungsabschluss
- (4) in Deutschland vollanerkannter ausländischer Hochschulabschluss